

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
04.07.2019

3.10.00 Nr. 5

Satzung zur Besetzung von Professuren in gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen die keiner Hochschule angehören, § 63 Absatz 6 Hessisches Hochschulgesetz

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Besetzung von Professuren in gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören, § 63 Absatz 6 Hessisches Hochschulgesetz Vom 30.04.2019

Bisherige Fassungen:

	Präsidium	Verkündung
Satzung	30.04.2019	04.07.2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Allgemeine Voraussetzung	2
§ 2 Modell des gemeinsamen Berufungsverfahrens.....	2
§ 3 Zusammensetzung und Aufgaben der Berufungskommission	2
§ 4 Personalgestaltung	3
§ 5 Betriebliche Ordnung	3
§ 6 Individueller Kooperationsvertrag.....	3

Präambel

Die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) kann zum Aufbau, zur Fortentwicklung sowie zur Intensivierung der Zusammenarbeit, der Durchführung von gemeinsamen Vorhaben sowie des Erfahrungsaustausches in Forschung und Lehre Professuren gemeinsam mit kooperierenden wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule zugehören (außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen) einrichten und besetzen (gemeinsame Berufungsverfahren). Sowohl die JLU als auch die kooperierenden Einrichtungen arbeiten vertrauensvoll zusammen unter Wahrung ihrer jeweiligen Selbstständigkeit. Durch die organisatorische und personelle Verzahnung sollen die Kompetenz und Effizienz in Forschung und Lehre verbessert und nachhaltig gestärkt werden, damit sowohl die JLU als auch die außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen vom Zugewinn an wissenschaftlicher Reputation im nationalen und internationalen Bereich profitieren.

Satzung zur Besetzung von Professuren in gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen die keiner Hochschule angehören, § 63 Absatz 6 Hessisches Hochschulgesetz	04.07.2019	3.10.00 Nr. 5
--	------------	---------------

§ 1 Allgemeine Voraussetzung

Gemeinsame Berufungsverfahren zwischen der JLU und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen können in Absprache zwischen der JLU mit der außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung und nach Maßgabe des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) sowie der internen Regelungen der JLU in deren jeweils gültigen Fassungen erfolgen, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen der jeweiligen Berufung gegeben sind.

§ 2 Modell des gemeinsamen Berufungsverfahrens

(1) Auf Antrag des zuständigen Fachbereichs und im Einvernehmen mit der außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung schreibt die Präsidentin bzw. der Präsident der JLU die zu besetzende Professur im Namen beider Einrichtungen aus.

(2) Gemeinsame Berufungsverfahren mit außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen erfolgen an der JLU in der Regel nach dem sogenannten Jülicher Modell (Beurlaubungsmodell). In diesem Modell werden die im Auswahlverfahren erfolgreichen Bewerberinnen bzw. Bewerber an die JLU grundsätzlich in ein außertarifliches Arbeitsverhältnis berufen und für eine Tätigkeit bei der außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung unter Wegfall der Bezüge beurlaubt, wobei sich die ausgewählte Professorin bzw. der ausgewählte Professor mit zwei Semesterwochenstunden an der Lehre der JLU beteiligt.

(3) Die außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtung schließt mit der bzw. dem Berufenen einen eigenen Arbeitsvertrag. Der Arbeitsvertrag darf der gemeinsamen Berufung sowie den für das Verhältnis zwischen der JLU und der bzw. dem zu Berufenden geltenden Regelungen nicht widersprechen. Insbesondere darf kein Widerspruch zu den Rechten und Pflichten der bzw. des Berufenen als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer bestehen.

(4) Die bzw. der gemeinsam Berufene erhält von der außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen ihres bzw. seines dortigen Arbeitsverhältnisses eine Gesamtvergütung. Die Gesamtvergütung darf nicht hinter der zwischen der Universität und der bzw. dem Berufenen vereinbarten Gesamtvergütung zurückbleiben. Zur Gesamtvergütung gehören in der Regel die Grundvergütung einschließlich gewährter Zulagen, Zuschüsse sowie vergleichbare Zahlungen.

§ 3 Zusammensetzung und Aufgaben der Berufungskommission

(1) Das zuständige Dekanat des jeweiligen Fachbereichs der JLU setzt im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität eine Berufungskommission unter Berücksichtigung der einschlägigen geltenden rechtlichen Regelungen sowie weiterer JLU-interner Vorgaben in deren jeweils gültigen Fassungen ein.

(2) Die außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtung bildet in der Regel eine eigene Auswahlkommission bestehend aus mehreren Mitgliedern.

(3) Die Kommissionen können gemeinsam tagen und stellen in getrennten Abstimmungen ihre Beratungsergebnisse fest. Dabei entwickeln beide Kommissionen einen eigenen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei Namen enthalten soll. Dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission der JLU sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Fachleute beigelegt sein. Beide Kommissionen streben anschließend, vorzugsweise in einer gemeinsamen Sitzung, eine Einigung über die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber unter Abwägung der jeweiligen Qualifikationsmerkmale auf dem Berufungsvorschlag an. Die Entscheidung über den abschließenden Berufungsvorschlag erfolgt durch eine geheime Abstimmung. Kommt eine Einigung nicht zustande, streben die Kommissionen in einer nochmaligen gemeinsamen Sitzung, an der auch der Präsident bzw. die Präsidentin der JLU Gießen teilnehmen kann, eine Einigung über die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Berufungsvorschlag an. Kommt auch nach der nochmaligen gemeinsamen Sitzung keine Einigung zustande, endet das gemeinsame Berufungsverfahren.

Satzung zur Besetzung von Professuren in gemeinsamen Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen die keiner Hochschule angehören, § 63 Absatz 6 Hessisches Hochschulgesetz	04.07.2019	3.10.00 Nr. 5
--	------------	---------------

(4) Die Mitglieder der Berufungskommission der JLU sowie die externen Gutachterinnen und Gutachter müssen frei von persönlichen Bindungen zu den Bewerberinnen und Bewerbern auf Grundlage der Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit sein.

§ 4 Personalgestellung

(1) Soweit die bzw. der gemeinsam Berufene im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit Personal einsetzt, welches von der JLU oder einer außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung für diese Tätigkeit bereitgestellt wird, gilt Folgendes:

(2) Die JLU und die außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtung sind sich darüber einig, dass das zu überstellende Personal während der Tätigkeit bei dem jeweils anderen Kooperationspartner weiterhin in arbeitsrechtlicher Hinsicht dem Weisungsrecht des abgebenden Kooperationspartners unterstellt bleibt. Ferner besteht Einigkeit, dass das zu überstellende Personal arbeitsrechtlich nach wie vor im Betrieb des abgebenden Kooperationspartners eingegliedert ist und eine betriebliche Einbindung des Personals in die Betriebsorganisation des aufnehmenden Kooperationspartners nicht stattfindet.

(3) Soweit sich die JLU und die außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtung entgegen Absatz 1 nicht in der Lage sehen, dass das Weisungsrecht und die betriebliche Eingliederung des Personals bei dem abgebenden Kooperationspartner verbleiben, streben die Kooperationspartner an, das Personal bei dem aufnehmenden Kooperationspartner für die Zeit der Tätigkeit anzustellen.

§ 5 Betriebliche Ordnung

Die bzw. der gemeinsam Berufene unterliegt während ihrer bzw. seiner Tätigkeit in der außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung den dortigen ordnungs-, arbeits- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen und, soweit es für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist, auch den fachlichen Weisungen der dort verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unbeschadet ihrer sonstigen dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen.

§ 6 Individueller Kooperationsvertrag

Näheres kann zwischen der JLU und der außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung jeweils durch separate Vereinbarung geregelt werden.

Gießen, den 30.04.2019

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee